

## **Allgemeine Teilnahmebedingungen (AGB) für Beteiligungen an Gemeinschaftsständen der EXPO GATE GmbH**

### **1. Anmeldung zur Teilnahme**

Die Anmeldung des Ausstellers zur Teilnahme muss rechtsverbindlich unterschrieben sein. (Vertrag mit EXPO GATE GmbH)

Die Anmeldung verpflichtet die Firma, begründet aber keinen Anspruch auf Zulassung oder auf Grösse und Lage des Standes innerhalb der Messehalle (Messegeländes).

Über die Flächenzuteilung wird nach Grösse der vorhandenen Fläche und der Art der angemeldeten Messegüter entschieden. Wird die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet, so kann die EXPO GATE GmbH Reduktionen der angemeldeten Standfläche vornehmen.

Die Beteiligung von Mitausstellern an der vom Aussteller gemieteten Ausstellungsfläche bedarf eines zusätzlichen Vertrags.

### **2. Grund- und Sonderleistungen**

Im Grundpreis sind die Miete der Ausstellungsfläche sowie die nach Vertrag aufgeführten Leistungen inbegriffen.

Sonderleistungen werden nach Aufwand, inklusive Bearbeitungsgebühr, separat in Rechnung gestellt.

### **3. Kosten und Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsmodalitäten sind im Ausstellervertrag festgelegt.

Die Kosten für Sonderleistungen werden von EXPO GATE GmbH nach Abschluss der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

### **4. Standzuteilung, Standgestaltung und Betrieb**

Die Zuteilung des Standortes und der Standfläche innerhalb des Gemeinschaftsstandes wird durch die EXPO GATE GmbH vorgenommen.

Die EXPO GATE GmbH haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes ergeben.

Jeder Aussteller ist dafür besorgt, dass alle von ihm im Rahmen der Veranstaltung Beschäftigten über die notwendigen Ausweise und Bewilligungen verfügen.

### **5. Transport, Versicherung**

Verpackung, Hin- und Rücktransport, Zollabfertigungen, Lagerung und Versicherung des Ausstellungsgutes sowie des Leergutes, obliegen jedem einzelnen Aussteller.

### **6. Stornierung oder Reduktion der Teilnahme**

Verzichtet ein Aussteller auf die Teilnahme oder wird die ursprünglich vereinbarte Beteiligung reduziert, bleiben allfällige bereits getätigte Auslagen für Sonderleistungen der EXPO GATE GmbH geschuldet.

Beim frühzeitigen Erhalt des schriftlichen Rückzuges werden die folgenden Reduktionen vom Grundpreis gewährt:

- bei Erhalt bis drei Monate vor der Ausstellung 50%

- bei Erhalt bis zwei Monate vor der Ausstellung 20%

- bei Erhalt des schriftlichen Rückzuges weniger als zwei Monate vor der Ausstellung ist der volle Grundpreis geschuldet.

Falls der Aussteller einen Ersatzaussteller mit gleicher Fläche stellt, ist er von der Zahlung befreit.

Die Abmeldung oder Reduktion der Standfläche hat schriftlich zu erfolgen.

### **7. Haftungsausschluss**

Die EXPO GATE GmbH haftet nicht für die Ereignisse, auf die sie bzw. die von ihr beigezogenen Personen keinen Einfluss ausüben können. Insbesondere kann sie nicht verantwortlich gemacht werden für verspätetes Eintreffen von Ausstellungsgütern, Diebstahl oder Beschädigung von Ausstellungsgütern und Effekten, Ereignisse höherer Gewalt, Beschlagnahmung durch Behörden usw.

Die EXPO GATE GmbH schliesst die Haftung für Nachteile und Schäden aus, die dem Aussteller durch dessen vertragswidriges Verhalten entstehen. Für einen nachgewiesenermassen vorsätzlich oder grobfahrlässig durch die EXPO GATE GmbH bzw. deren Vertragspartner (Standbauer, Transporteur, Grafiker etc.) verursachten unmittelbaren Schaden haftet die EXPO GATE GmbH gegenüber dem Aussteller. Jede darüber hinausgehende Haftung der EXPO GATE GmbH ist ausgeschlossen.

Falls die Durchführung einer Veranstaltung oder die geplante Beteiligung aus unvorhergesehenen zwingenden Gründen nicht zustande kommt, lehnt die

EXPO GATE GmbH jede Verantwortung ab. Die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten für Grundleistungen werden den angemeldeten Ausstellern anteilmässig verrechnet.

### **8. Annehmbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt das schweizerische Recht, alleiniger **Gerichtsstand ist Bern.**